

# Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2. Satz 1 Ziffer 2 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I. S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 12.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Abschnitt I Gemeinde**

### **§ 1 Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)**

1. Die Stadt führt den Namen „Fürstenwalde/Spree“.
2. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien, mittleren kreisangehörigen Stadt.

### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)**

1. Das Wappen der Stadt zeigt einen in Silber bewurzelten grünen Laubbaum mit einem linkshin aufliegenden schwarzen Raben in der Krone; der Stamm beseitet von zwei Schilden:  
  
vorn in Gold ein rot-bewehrter und rot-gezungter widersehender schwarzer Adler belegt mit einem steigenden silbernen Halbmond, dessen Höhlung mit einem Kreuzchen besteckt ist;  
  
hinten in Silber ein gold-bewehrter roter Adler mit goldenen Kleestängeln auf den Flügeln.
2. Die Flagge ist dreigestreift in den Farben Grün – Weiß – Schwarz und trägt das den Mittelstreifen überdeckende Wappen.
3. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt mit der Umschrift \*STADT FÜRSTENWALDE/SPREE\* LANDKREIS ODER-SPREE

### **§ 3 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)**

1. In der Stadt besteht folgender Ortsteil im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf:  
  
Ortsteil Trebus in den Grenzen der Gemarkung Fürstenwalde/Spree.
2. Im Ortsteil Trebus ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

## **Abschnitt II Innere Gemeindeverfassung**

### **§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

1. Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Stadtangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, unterschrieben sein.

2. Einwohnerfragestunden

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, muss eine schriftliche Antwort innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

2. Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

**§ 5**  
**Gleichberechtigung von Frau und Mann**  
**(§ 18 BbgKVerf)**

1. Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung benannt.  
Die Stadtverordnetenversammlung und der Gleichstellungsbeirat sind bei der Auswahl der geeigneten Person mit einzubeziehen.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihrer Aufgabe an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Recht gem. §18 Abs. 3 BbgKVerf wahr, indem sie sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an deren Ausschüsse wendet. Ihr ist das Recht zu gewähren, in einer der nächsten Sitzungen den abweichenden Standpunkt persönlich vorzutragen.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Hauptverwaltungsbeamten. In ihren fachlichen Entscheidungen ist sie weisungsunabhängig.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte wird in ihrer Arbeit durch einen Gleichstellungsbeirat unterstützt.

**§ 6**  
**Beiräte**

1. Zur Vertretung der Interessen von Gruppen von Einwohnern der Stadt können Beiräte gebildet werden.
2. Die Beiräte bestehen aus maximal 7 Personen. Sie werden für die Dauer der Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaft von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).
3. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreterinnen oder Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen oder Organisationen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Des weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder auf Grund besonderen Engagements Mitglieder der Beiräte sein.  
Interessengruppen und Organisationen gem. Satz 1 haben ein Vorschlagsrecht.
4. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
5. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im Übrigen finden die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, sofern nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

## **§ 7**

### **Beiräte in der Stadt Fürstenwalde**

1. In der Stadt Fürstenwalde wird ein Beirat für die Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, gebildet. Er führt die Bezeichnung „Integrationsbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“.
2. In der Stadt Fürstenwalde wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren gebildet. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“.
3. In der Stadt Fürstenwalde wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Gruppe der Behinderten gebildet. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“.
4. In der Stadt Fürstenwalde wird ein Beirat zur Gleichstellung von Frau und Mann gebildet. Er führt die Bezeichnung „Gleichstellungsbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“.

## **§ 8**

### **Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. In diesem Fall sind anzugeben:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
3. Änderungen der nach den Nummern 1 und 2 gemachten Angaben sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung nach § 16 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten

## 5. Beratung über Zuschüsse

3. Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung, Am Markt 4-6, wahrgenommen werden. Des Weiteren können die entsprechenden Beschlussvorlagen auf den Internetseiten der Stadtverwaltung eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse werden in gleicher Art veröffentlicht.

### **Abschnitt III**

#### **Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse**

##### **§ 10**

##### **Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 150.000 Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

##### **§ 11**

##### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

1. Der Bürgermeister hat gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt die Wertgrenze von 150.000 Euro.
2. Geschäfte von 50.000 Euro bis 150.000 Euro werden im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Ausschuss und dem Bürgermeister getätigt.

##### **§ 12**

##### **Hauptausschuss (101)**

##### **(§ 49 BbgKVerf)**

1. Der Hauptausschuss entscheidet über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, ferner die Neuaufnahme von Krediten, sofern der Wert 50.000 Euro übersteigt.
2. Der Hauptausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Eigenbetriebe, Gesellschaften und Gesellschaftsbeteiligungen.
3. Des Weiteren ist der Hauptausschuss insbesondere zuständig für:
  - Haushaltsangelegenheiten
  - Erlass von Abgaben ab 25.000 Euro
  - Festlegung von Grundsätzen für Grundstücksverkäufe
  - Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung sowie Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugeordnet sind
4. Sofern der Vorsitzende des Hauptausschusses gemäß § 49 Abs. BbgKVerf aus der Mitte des Ausschusses gewählt worden ist, ist der Bürgermeister stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses.

**§ 13**  
**Fachausschüsse**  
**(§ 43 Abs. 1 BbgKVerf)**

1. Es werden folgende ständige Fachausschüsse gebildet:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung ( 102 ) ist insbesondere zuständig für:

Stadtentwicklung  
Regionalplanung  
Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen  
Hoch- und Tiefbau sowie Freiflächengestaltung  
Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Immissionsschutzes

Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Gleichstellung ( 103 ) ist insbesondere zuständig für:

Angelegenheiten des Gesundheits-, Sozial- und Wohnungswesens  
Bildung, Kultur, Sport und Freizeit  
Gleichstellungsfragen  
Jugendangelegenheiten  
Förderung von Vereinen und Verbänden

Der Rechnungsprüfungsausschuss ( 104 ) ist insbesondere zuständig für:

Prüfung der Buchführung und Jahresabschlüsse  
Prüfung von Vergaben  
Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Haushaltsgrundsätzegesetz

2. Die Ausschüsse für Stadtentwicklung sowie für Soziales, Kultur und Gleichstellung bestehen aus jeweils 13 Stadtverordneten. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Stadtverordneten.
3. Auf Vorschlag der Fachausschüsse für Stadtentwicklung sowie für Soziales, Kultur und Gleichstellung beruft die Stadtverordnetenversammlung sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder. Es wird dabei auf einen Parteienproporz verzichtet. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner soll nicht mehr als 5 je Ausschuss betragen.

**Abschnitt IV**  
**Beigeordnete und andere Gemeindebedienstete**

**§ 14**  
**Zahl der Beigeordneten**  
**(§ 59 BbgKVerf)**

Die Stadt hat einen Beigeordneten. Dieser nimmt die Funktion des Ersten Beigeordneten wahr.

**§ 15**  
**Gemeindebedienstete**  
**(§ 62 BbgKVerf)**

1. Die Fachbereichsleiter werden auf Vorschlag des Bürgermeisters nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung eingestellt und entlassen.
2. Die den Bürgermeister betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ein weiterer Stadtverordneter.

## **Abschnitt V Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).  
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.
4. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzliche Regelungen keine andere Auslegungszeit vorgeben. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.



### **§ 17 Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Fürstenwalde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.05.2003 einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 28.09.2007 außer Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Fürstenwalde, den 13.03.2009

Reim  
Bürgermeister

**Anlage zu § 2 der Hauptsatzung**

**1. Das Wappen der Stadt Fürstenwalde/Spree**



**2. Die Flagge der Stadt Fürstenwalde/Spree**



**3. Das Siegel der Stadt Fürstenwalde/Spree**



Originalgröße: Durchmesser 33 mm

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06 - 9. Jahrgang vom 26.03.2009**